

# **BGer 7B\_694/2024 vom 4. September 2024**

Bundesgericht, 2024-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_694\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_694_2024)

FR: TF 7B\_694/2024 du 4 septembre 2024

IT: TF 7B\_694/2024 del 4 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat führt eine Strafuntersuchung gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Beschimpfung etc. sowie gegen B. \_\_\_\_\_ wegen Nötigung etc. Im Rahmen der Strafuntersuchung erteilte die Staatsanwaltschaft dem Forensischen Institut Zürich am 6. Februar 2024 den Auftrag, ein Gutachten darüber zu erstellen, ob ein Kontakt zwischen den Motorfahrzeugen der Marke Audi (ZH xxx) und Toyota (ZH yyy) nachgewiesen werden könne. Gegen diesen Gutachtensauftrag führte A. \_\_\_\_\_ Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Dieses wies das Rechtsmittel mit Beschluss vom 27. Mai 2024 ab.

### **E. 2**

Mit Beschwerde in Strafsachen vom 22. Juni 2024 beantragt A. \_\_\_\_\_ sinngemäss die Aufhebung des Beschlusses des Obergerichts vom 27. Mai 2024.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 3**

Der angefochtene Beschluss schliesst das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren nicht ab, sondern es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG. Als solcher ist er vor Bundesgericht nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 148 IV 155 E. 1.1) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Guttheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 148 IV 155 E. 1.1).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Voraussetzungen für die Anfechtung von Zwischenentscheiden nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte. Das ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich deshalb mit Blick auf Art. 93 Abs. 1 BGG als offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Das sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer seine angebliche Bedürftigkeit trotz mehrfacher Aufforderung durch

das Bundesgericht ohnehin nicht belegt. Damit wird er kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.